



Sanitätsdienst-Konzept NRW

»Patiententransport-Zug 10 NRW«

(PT-Z 10 NRW)

Ausgabe Juli 2009

0 Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Definition	5
3	Kapazität / Leistungsfähigkeit	7
4	Struktur der Einheit	8
4.1	Führung	8
4.2	Einsatzmittel	9
4.2.1	Rettungswagen (RTW)	9
4.2.1.1	Rettungswagen (RTW) mit Notarzt	9
4.2.1.2	Rettungswagen (RTW) ohne Notarzt	9
4.2.2	Krankentransportwagen (KTW)	10
5	Personal	11
5.1	Stärke	11
5.2	Ausbildung und Qualifikationen	11
6	Einsatzablauf	12
<u>Anlage 1:</u>	Übersicht über Behandlungskapazitäten in Krankenhäusern	13
<u>Anlage 2:</u>	Personal- und Funktionsübersicht eines »Patiententransport-Zuges 10 NRW« (PT-Z 10 NRW)	15
<u>Anlage 3:</u>	Fahrzeug- und Personalübersicht eines »Patiententransport-Zuges 10 NRW« (PT-Z 10 NRW)	16

1 Einleitung

Ein Massenanfall von verletzten oder erkrankten Personen führt regelmäßig dazu, dass die im Rahmen des Rettungsdienstes vorgehalten Transportkapazitäten nicht ausreichen, obwohl diese regel- und gesetzeskonform geplant wurden. Daraus ergibt sich eine Situation, bei der es notwendig wird, über die übliche überörtliche Hilfe des Rettungsdienstes hinaus, aus anderen Gebietskörperschaften geordnet und strukturiert geeignete Rettungsmittel heranzuführen.

Zu diesem Zweck ist der »Patiententransport-Zug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) konzipiert worden, dessen grundsätzliche Aufgabe es ist, die erforderlichen Transportkapazitäten für 10 Patienten unterschiedlicher Sichtungskategorien bereit zu stellen. Er ergänzt u. a. die »Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW« (BHP-B 50 NRW) um die zum Patiententransport benötigten Transportkapazitäten (Abbildung 1). Dabei wird von einer gleichen Verteilung der Sichtungskategorien „I“ / „II“ / „III“ von 40% / 20% / 40% ausgegangen, wie sie auch der Kapazitätsplanung der »Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW« (BHP-B 50 NRW) zu Grunde liegt.

Da die »Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW« (BHP-B 50 NRW) auf 50 Patienten ausgelegt ist, sind für jede dieser Einheiten rechnerisch fünf »Patiententransport-Züge 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) für den Transport der Patienten erforderlich.

Der »Patiententransport-Zug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) ist so aufzustellen, dass das eingeplante Personal und die vorgesehenen Fahrzeuge und Rettungsmittel nicht aus dem Potential des Regelrettungsdienstes gestellt werden. Er muss ca. 60 Minuten nach der Alarmierung als Marschverband in der festgelegten Kräftesammelstelle abmarschbereit sein. Diese Kräftesammelstellen sind im »Informationssystem Gefahrenabwehr NRW« (IG NRW)¹ zu erfassen.

¹ RdErl. des Innenministeriums vom 19.01.2006 – Az.: 72 - 52.03.04 – (nicht veröffentlicht).

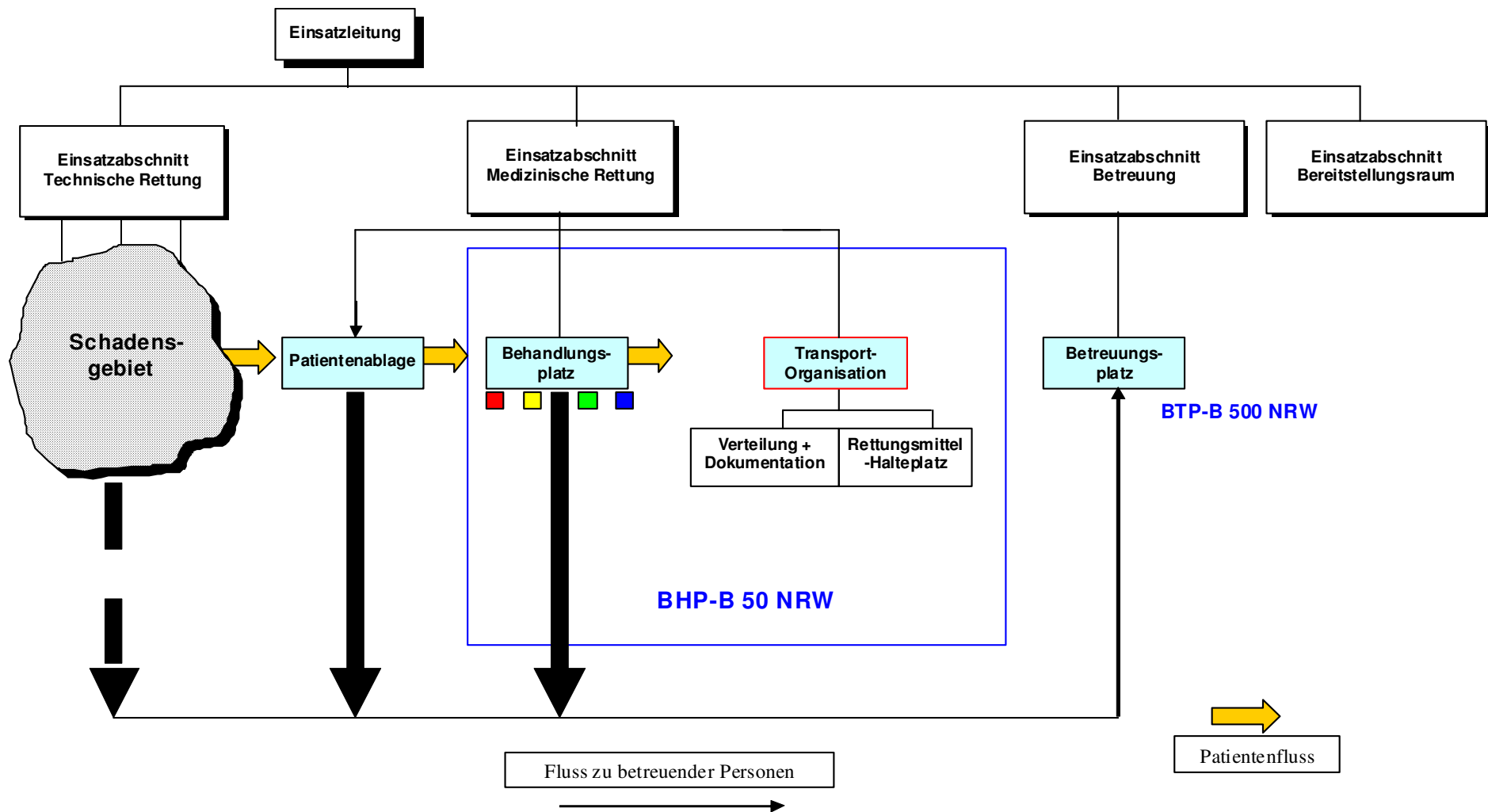


Abbildung 1: Einbindung eines Patiententransport-Zuges 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) in das Aufbau- und Ablaufschema einer »Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW« (BHP-B 50 NRW) in Rahmen der Einsatzstellenorganisation.

2 Definition

Der »Patiententransportzug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) ist eine Einheit in Zugstärke.

Sie besteht aus

- 4 Rettungswagen (RTW)²,
- 4 Krankentransportwagen (KTW)³ und
- 1 Führungsfahrzeug

sowie zwei Notärzten⁴, die wahlweise mittels Rettungswagen (RTW)² oder Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)⁵ befördert werden können (siehe Anlage 3).

Vom »Patiententransport-Zug 10 NRW« abzugrenzen ist die nachbarschaftliche (Sofort-)Hilfe⁶ aus dem (Regel-)Rettungsdienst heraus. Dabei werden Fahrzeuge des (Regel-)Rettungsdienstes als taktische Einheiten anforderungsspezifisch zusammengefasst. Dies erfolgt auf der Grundlage der örtlichen Einsatzmöglichkeiten zum Anforderungszeitpunkt. In Regel wird die nachfolgende Fahrzeugkombination entsandt:

- 1 Notarztwagen (NAW) oder 1 Notarzt-Einsatzfahrzeug (NEF)⁵;
- 2 Rettungswagen (RTW)²;
- 1 Krankentransportwagen (KTW)³ oder 1 (weiterer) Rettungswagen (RTW)².

² Vgl.: DIN EN 1789 (Ausgabe August 2007) – Typ C.

³ Vgl.: DIN EN 1789 (Ausgabe August 2007) – Typ B.

⁴ Notarzt i. S. § 4 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. 1992 S. 458 / SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 306).

⁵ Vgl.: DIN 75079 (Ausgabe August 2002).

⁶ Nachbarschaftliche Hilfe i. S. § 8 Abs. 2 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. 1992 S. 458 / SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 306).

Diese Einheit aus dem (Regel-)Rettungsdienst zur überörtlichen (Sofort-)Hilfe bei einem Massenanfall von Verletzten wird verbreitet als »ÜMANV-S«-Komponente bezeichnet.

3 Kapazität / Leistungsfähigkeit

Der »Patiententransport-Zug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) kann mindestens zehn Patienten, davon acht liegend und zwei sitzend, in geeignete Behandlungseinrichtungen (Krankenhäuser) befördern. Dabei wird davon ausgegangen, dass bei zwei der vier eingesetzten Krankentransportwagen (KTW)³ eine Belegung mit zwei Patienten erfolgt. Zwei der liegend beförderten Patienten können während des Transportes durch einen mitfahrenden Notarzt⁴ versorgt werden.

4 Struktur der Einheit

Der »Patiententransport-Zug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) besteht aus einem Führungstrupp und den mitgeführten Rettungsmitteln.

4.1 Führung

- **Aufgabe**

Der Führungstrupp führt die Einheit aus der Kräftesammelstelle zu der durch die übergeordnete Führungsebene am Schadensort zugewiesenen Stelle (Sammel- oder Bereitstellungsraum). Wenn der weitere Einsatz des »Patiententransport-Zuges 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) nicht geschlossen erfolgt, kann der Führungstrupp ggf. mit anderen Führungsaufgaben an der Einsatzstelle beauftragt werden.

- **Personalansatz und Führung**

- 1 Zugführer⁷ mit Rettungssanitäter-Qualifikation (RettSan) als Führer des PT-Z 10 NRW
- 1 Gruppenführer

- **Ausstattung**

- 1 Kommandowagen (KdoW)⁸ (oder Einsatzleitwagen (ELW) 1⁹)

⁷ Bei ausschließlicher Zuführung des PT-Z 10 NRW in einen Sammelraum ist eine Gruppenführer-Qualifikation ausreichend.

⁸ Vgl.: DIN 14507-5 (Ausgabe März 2008).

⁹ Vgl.: DIN 14507-2 (Ausgabe März 2008).

4.2 Einsatzmittel

4.2.1 Rettungswagen (RTW)

4.2.1.1 Rettungswagen (RTW) mit Notarzt

- **Aufgabe**

Transport und Versorgung von Patienten, die der Ausstattung und des Personals eines Rettungswagens (RTW)² bedürfen und während des Transportes durch einen Notarzt⁴ versorgt werden müssen.

- **Personalansatz**

- 1 Notarzt⁴ zur medizinischen Betreuung des Patienten
- 1 Rettungsassistent (RettAss) als (Fahrzeug-)Führer
- 1 Rettungssanitäter (RettSan) als Fahrer

- **Ausstattung**

- 1 Rettungswagen (RTW)²

4.2.1.2 Rettungswagen (RTW) ohne Notarzt

- **Aufgabe**

Transport und Versorgung von Patienten, die der Ausstattung und des Personals eines Rettungswagens (RTW)² bedürfen.

- **Personalansatz**

- 1 Rettungsassistent (RettAss) als (Fahrzeug-)Führer
- 1 Rettungssanitäter (RettSan) als Fahrer

- **Ausstattung**

- 1 Rettungswagen (RTW)²

4.2.2 Krankentransportwagen (KTW)

- **Aufgabe**

Transport von Patienten, die der Ausstattung und des Personals eines Krankentransportwagens (KTW)³ bedürfen.

- **Personalansatz**

- 1 Rettungssanitäter (RettSan) als (Fahrzeug-)Führer
- 1 Rettungshelfer (RettHelf) als Fahrer

- **Ausstattung**

- 1 Krankentransportwagen (KTW)³

5 Personal

Das Personal des »Patiententransportzuges 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) besteht aus Kräften der Hilfsorganisationen

- Arbeiter-Samariter-Bund (ASB),
- Deutsches Rotes Kreuz (DRK),
- Johanniter-Unfall-Hilfe (JUH) und
- Malteser Hilfsdienst (MHD),

der Feuerwehren und dienstfreien Kräften des Rettungsdienstes (sowie ggf. auch am Rettungsdienst beteiligte Unternehmer¹⁰).

5.1 Stärke

Die Personalstärke des »Patiententransportzug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) beträgt mind. 20 Funktionen (siehe Anlage 2).

5.2 Ausbildung und Qualifikationen

Die erforderlichen Führungsqualifikationen können in Lehrgängen an den Ausbildungseinrichtungen der anerkannten Hilfsorganisationen, den Ausbildungseinrichtungen des Katastrophenschutzes oder am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen erworben sein. Das ärztliche Personal des »Patiententransportzuges 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) muss über den Fachkundenachweis Rettungsdienst (Notarzt⁴) verfügen.

¹⁰ Am Rettungsdienst beteiligte Unternehmer i. S. § 18 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer (Rettungsgesetz NRW – RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV. NW. 1992 S. 458 / SGV. NRW. 215), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.04.2005 (GV. NRW. 2005 S. 306).

6 Einsatzablauf

Der »Patiententransportzug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) wird im Rahmen der überörtlichen Hilfe als geschlossener Marschverband verlegt. Dazu werden im Rahmen der Einsatzplanung Kräftesammelstellen bestimmt, an denen alle Kräfte zusammengeführt werden, um von dort aus gemeinsam verlegt zu werden. Dabei sind die Planungen so zu gestalten, dass sichergestellt ist, dass der »Patiententransportzug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW) spätestens 60 Minuten nach der Alarmierung die Kräftesammelstelle im eigenen Zuständigkeitsbereich in Richtung (Einsatz-)Ziel verlässt. Am Zielort fährt der Marschverband den von der übergeordneten Führungsebene festgelegten Sammel- oder Bereitstellungsraum an und unterstellt sich der übergeordneten Führungsebene. Diese ordnet die Rettungsmittel einzeln oder geschlossen zu und entscheidet ggf. über die weitere Verwendung des Führungstrupps.

Die Anbindung der Rettungsmittel an den Behandlungsplatz erfolgt über den Unterabschnitt »Transport-Organisation« der »Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW« (BHP-B 50 NRW). Die Transportziele werden über den Unterabschnitt »Transport-Organisation« der »Behandlungsplatz-Bereitschaft 50 NRW« (BHP-B 50 NRW) zugewiesen. Dazu bedient sich dieser der Vordrucke für die Behandlungskapazitäten der Krankenhäuser¹¹ (siehe Anlage 1).

Bei Einsätzen im Lande Nordrhein-Westfalen hat die Erfassung (Registrierung) von Patienten und Betroffenen mit den landesweit einheitlich beschafften Patientenanhängetaschen¹² zu erfolgen. Die Daten der Patienten und Betroffenen werden unter Nutzung der Patientenanhängetaschen¹² und der IT-Anwendung »GSL.net«¹³ erfasst.

¹¹ Erl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 05.12.2007 – Az.: III C 1 - 0713.1.3 – (nicht veröffentlicht).

¹² Patientenanhängekarte / -tasche gemäß Gem. RdErl. des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales und des Innenministeriums vom 04.11.2005 (MBI. NRW. 2005 S. 1306 / SMBl. NRW. 2151).

¹³ RdErl. des Innenministeriums vom 10.06.2008 – 72 - 52.03.04 – (nicht veröffentlicht).

Anlage 1: Übersicht über Behandlungskapazitäten in Krankenhäusern.

Versorgungsgebiet								
Kreis / kreisfreie Stadt								
Name und Ort des Krankenhauses	Verteilung nach Sichtungsergebnis						Anzahl der verfügbaren Behandlungskapazitäten bei einem Großschadensereignis	
	Sichtungskategorie I		Sichtungskategorie II		Sichtungskategorie III			
	0 – 2 Stunden	3 – 4 Stunden ¹⁴	0 – 2 Stunden	3 – 4 Stunden ¹⁴	0 – 2 Stunden	3 – 4 Stunden ¹⁴	Gesamtzahl	

¹⁴ Separate Kapazitäten benennen (keine Addition zur jeweils ersten Spalte); entspricht Kapazität nach Auslösung Krankenhaus-Alarm.

Anlage 1: – Fortsetzung –

<u>Patientenkategorien</u>	
Die Einteilung der Notfallpatienten erfolgt je nach Behandlungsdringlichkeit in drei Kategorien:	
• Kategorie I (rot):	Vitale Bedrohung; dringliche Sofortbehandlung;
• Kategorie II (gelb):	Schwer verletzt oder schwer erkrankt; zunächst nicht vital gefährdet, aufgeschobene Behandlung;
• Kategorie III (grün):	Leicht verletzt oder leicht erkrankt; Sammelüberwachung (spätere Behandlung).

**Anlage 2: Personal- und Funktionsübersicht eines »Patiententransport-
Zuges 10 NRW« (PT-Z 10 NRW).**

PT-Z 10 NRW	Zugführer	Gruppenführer	Notarzt⁴	Rettungsassistent	Rettungs- sanitäter	Rettungs- helfer	Funktionen (gesamt)
Führung(-strupp)	1	1					2
Notärzte ⁴			2				2
Rettungswagen (RTW) ²				4	4		8
Krankentransportwagen (KTW) ³					4	4	8
Summe	1	1	2	4 (+2)	8	4	<u>20</u> (+2)
1 / 3 / 16 / <u>20</u> (1 / 3 / 18 / <u>22</u>)							

Anlage 3: Fahrzeug- und Personalübersicht eines »Patiententransport-Zuges 10 NRW« (PT-Z 10 NRW).

1/3/18/20 (1/3/20/22)	»Patiententransport-Zug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW)		
Führung 1/1/0/2	 ELW 1 <u>oder</u>  KdoW  1 ZF (RS) + 1 GF		
Rettungswagen (RTW) 0/0/4/4	 RTW  1 RA + 1 RS  RTW  1 RA + 1 RS		
Rettungswagen (RTW) mit Notarzt („Notarztwagen“ – „NAW“) 0/2/6/8 <u>oder (optional)</u> Rettungswagen (RTW) und Notarzt-Einsatz- fahrzeuge (NEF) (0/2/8/10)	 „NAW“  1 NA + 1 RA + 1 RS  „NAW“  1 NA + 1 RA + 1 RS  RTW  1 RA + 1 RS  NEF  1 NA + 1 RA  RTW  1 RA + 1 RS  NEF  1 NA + 1 RA		

Anlage 3: – Fortsetzung –

	»Patiententransport-Zug 10 NRW« (PT-Z 10 NRW)		
Krankentransportwagen (KTW) 0/0/8/8		KTW	 1 RS + 1 RH
		KTW	 1 RS + 1 RH
		KTW	 1 RS + 1 RH
		KTW	 1 RS + 1 RH